

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-120/2022

Finanzen & Innere Dienste

FD 1.2 Finanzen

Zoere Ciftci

Datum: 29.09.2022

1. Gemeindevorstand	11.10.2022
2. Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2022
3. Gemeindevertretung	07.12.2022

Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023

Anlage(n):

- (1) Entwurf Hebesatzsatzung 2023

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

Der der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Entwurf der Hebesatzsatzung für das Jahr 2023 wird als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Erläuterungen

Vergaberechtliche Prüfung:

keine

Erläuterungen:

Um Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage.

Es besteht im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden die Möglichkeit, die Realsteuerhebesätze im Wege der Satzungsautonomie durch den Erlass einer sog. „Hebesatzsatzung“ zu bestimmen. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass für ihr Inkrafttreten eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 HGO).

Die öffentliche Bekanntmachung der Hebesatzsatzung kann somit umgehend nach Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

Gemäß Ausführungen des HSGB ist der Erlass einer Hebesatzsatzung sinnvoll, da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsicht bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist (§ 97 Abs. 4 HGO).

Um Zustimmung wird gebeten.